

Vereinbarung

des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Präsidiums der Universität
Hamburg über die Universitätsentwicklung 2013-2020

1. Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und das Präsidium der Universität Hamburg sind übereingekommen, folgende Vereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 zu schließen.

In dieser Vereinbarung werden die Leistungsverpflichtungen der Universität, das dafür erforderliche Budget als Globalzuschuss und weitere Elemente der Budgetsteuerung der Universität geregelt.

Die Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, einerseits eine zuverlässige, stabile Zukunftsperspektive für die Universität zu schaffen und andererseits Leistungszusagen der Universität zu fixieren, die in getrennten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Universität Hamburg konkretisiert werden.

2. Leistungen der Universität Hamburg

2.1 Die Universität Hamburg wird auch zukünftig eine hohe Zahl von Studienanfänger- und Studienplätzen bereitstellen. Ihre Zahl ergibt sich aus der vorhandenen Kapazität, die im Struktur- und Entwicklungsplan entsprechend dem Globalbudget festgelegt wird. Die Konkretisierung erfolgt in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

2.2 Bereitstellung ausreichender Masterstudienplätze, so dass jeder weiterstudierwillige Bachelor-Absolvent der Universität Hamburg ein Master-Studium aufnehmen kann. Grundlage dafür ist eine einvernehmliche Regelung über die Bachelor-Studienanfängerkapazität zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Universität Hamburg auf Basis der vorhandenen Lehrkapazität. Die Masterkapazitäten der Universität Hamburg berücksichtigen übliche Studienerfolgs-, Schwund- und Weiterstudierquoten sowie berufsrechtliche Vorgaben (z.B. für Lehramtsstudierende).

2.3 Ergänzende Bereitstellung von Studienplätzen im Rahmen der mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung vereinbarten Leistungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 (2. Programmphase einschließlich Ergänzung aufgrund der Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes). Sofern weitere Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zustande kommen - beispielsweise eine Verlängerung des Hochschulpaktes - beteiligt sich die Universität Hamburg zu den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bedingungen in angemessenem Umfang.

2.4 Fortführung der Studienreform und der Revision der Bologna-Maßnahmen mit dem Ziel der Studierbarkeit und Anpassung an neuere Entwicklungen ("Bologna 2.0").

2.5 Die Universität entwickelt (gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Hamburger Hochschulen) ein neues Konzept für die wissenschaftliche Weiterbildung und setzt dieses um.

2.6 Entwicklung einer "Universität der Nachhaltigkeit" auf der Grundlage des Zukunftskonzepts vom 27. August 2010 (Bundesexzellenzinitiative) in den folgenden vier Bereichen:

- inhaltliche Dimension (nachhaltigkeitsrelevante Forschungsthemen),
- reflexiv-wissenschaftskritische Dimension (auch mit Blick auf eine Neufassung des Begriffs von Wissen selbst),
- didaktische Dimension (für eine nachhaltige Verbreitung und Vermittlung von Wissen durch Lehre) und
- institutionelle Dimension (Hochschulgovernance im Sinne auch eines nachhaltigen Managements von Wissen).

2.7 Entwicklung und Umsetzung eines Internationalisierungskonzepts auf der Grundlage des „Empfehlungsberichts für die Universität Hamburg“ der internationalen Expertenkommission des Audits "Internationalisierung der Hochschulen" (HRK/BMBF) vom August 2010.

2.8 Entwicklung und Umsetzung eines "Zukunftskonzepts Universitätsverwaltung" mit dem Ziel einer Entbürokratisierung und der Maßgabe einer Reduktion der Verwaltungsaufgaben um 5-10 % auf der Grundlage des Berichts zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens (Modul 1), des Selbstberichts der Verwaltung (Modul 2) sowie einer Empfehlung der externen Expertenkommission, die 2012 vorliegen wird.

2.9 Entwicklung und Einrichtung eines "Universitätskollegs" zur Lösung der Diversitätsproblematik bei Studienbeginn (Förderung von Studienanfängern mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Nachlernbedarfen, z.B. Studierende mit Berufsausbildung ohne Abitur, Studierende mit Migrationshintergrund, internationale Studierende) auf der Grundlage des Antrags „Universitätskolleg – Übergänge zwischen Schule/Beruf und Hochschule gestalten“ der Universität Hamburg im Rahmen des Qualitätspakts Lehre (3. Säule Hochschulpaket 2020) vom 26. September 2011.

2.10 Entwicklung und Einrichtung eines Postdoc-Kollegs zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und außeruniversitären Einrichtungen bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage des Konzepts „Postdoc-Kolleg – Sustainable Future“ der Universität Hamburg vom 27. Mai 2011.

2.11 Konsequente Verfolgung der Gleichstellung in allen Handlungsfeldern der strategischen Universitätsentwicklung sowie Weiterentwicklung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in allen Bereichen der Universität Hamburg auf der Grundlage des unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten Audits „Familiengerechte Hochschule“ vom 30. August 2010.

2.12 Fortgesetzte Beteiligung der Universität Hamburg an regionalen und überregionalen Forschungsprogrammen, z.B. der EU, der DFG, des BMBF u.a.

2.13 Erweiterung von Maßnahmen für ein barrierefreies Studium behinderter Studierender.

2.14 Jährlicher Leistungsbericht zu den – bei entsprechender Gesetzesänderung durch die Bürgerschaft – zweijährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen an den Hochschulrat und

den Akademischen Senat der Universität sowie an die Wissenschaftsbehörde zum 31. März eines Jahres.

3. Leistungen des Senats (Freie und Hansestadt Hamburg)

3.1 Die Universität Hamburg erhält ab 2013 zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Leistungszusagen aus dieser Vereinbarung wie bisher ein jährliches Globalbudget. Dieses besteht aus Grundbudget und indikatorengesteuertem Leistungsbudget und wird der Universität Hamburg aus dem Haushalt der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur selbstständigen Bewirtschaftung nach den geltenden haushalts- und personalrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Das Budget des Jahres 2013 in Höhe von insgesamt ca. 280 Mio. Euro setzt sich zusammen

- aus den nach dem derzeitigen Haushaltsplanentwurf 2012 der Universität zufließenden Zuweisungen aus dem Finanz- und Erfolgsplan (wobei die Mittel für Versorgungszuschläge zwar wie bisher einberechnet sind, der Universität aber auch weiterhin nur bedarfsgerecht zugewiesen werden)
- den für die Universität vorgesehenen sog. Zentralmitteln (außer den Mitteln für investive Strukturmaßnahmen und den Strukturfonds)
- den Tarifsteigerungen für die Jahre 2011 und 2012, die im derzeit vorliegenden Haushaltsplan noch zentral veranschlagt sind, sowie
- die zur Kompensation der Studiengebühren ab 2013 für die Universität Hamburg vorgesehenen Mittel gemäß Beschluss des Senats vom 13. September 2011.

Dieses Budget wird jährlich um 0,88 % gesteigert. Der Anteil an diesem Budget, der im Weg eines indikatorengesteuerten Leistungsbudgets definiert wird, beträgt maximal 1 % und fließt der Universität Hamburg bei Erbringung der vereinbarten Leistungen vollständig zu.

3.2 Im Fall eines längerfristigen Anstiegs der Geldentwertungsrate über das in den letzten Jahren gewohnte, mit dem Zielkorridor der Europäischen Zentralbank (2 %) kompatible Niveau hinaus werden Nachverhandlungen über eine Zuschusserhöhung geführt. Gleiches gilt, wenn die Tarifabschlüsse deutlich über dieser Rate liegen.

3.3 Die Kosten für die Anmietung der Bauten

- KlimaCampus,
- Zentralbau,
- Informatik und
- Modernisierung Geomatikum,

die für die Universität Hamburg im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt bzw. modernisiert und in ein Vermieter-Mieter-Verhältnis überführt werden, werden der Universität Hamburg zusätzlich zum Globalbudget lt. 3.1 zur Verfügung gestellt.

3.4 Zusätzlich zu den Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Tarif- und Dienstrecht), die bisher bereits von der Universität Hamburg in eigener Verantwortung getroffen werden, entscheidet die Universität Hamburg in Zukunft auch

für Tarifbeschäftigte über die

- Anerkennung von Berufserfahrung einschließlich Anerkennung förderlicher Zeiten sowie die Zuordnung von Erfahrungsstufen, Gewinnungszulagen (Stufenvorwegnahmen) zur Deckung von Personalbedarf und Haltezulagen zur Bindung qualifizierter Fachkräfte

- Eingruppierung im Falle des „Mitbringens“ einer Eingruppierung
- Beschäftigung von Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

und für Beamte über

- Ausnahmen von der Vorschussrichtlinie
- Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen („Projektzulage“ nach § 56 Absatz 4 HmbBesG)

3.5 Einnahmen der Universität Hamburg aus Mitteln Dritter wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

3.6 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Bundesmittel sowie gegebenenfalls zugesagte ergänzende Landesmittel, die mit einer bestimmten Zweckbindung zur Verwendung in Hochschulen (z.B. Hochschulpakt) eingehen, der Universität Hamburg leistungsbegleitend anteilig ohne Einbehaltung und ohne Anrechnung zur Verfügung. Dies geschieht soweit, wie die Universität Hamburg entsprechende Leistungen zusichert und erbringt. Näheres wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt.

3.7 Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt die gegebenen Zusagen im Rahmen der Bundesexzellenzinitiative ohne eine Zuschussminderung (25 % Landesanteil, Übergangsfinanzierung der beiden letzten Förderungsjahre, Nachhaltigkeitsfinanzierung nach Auslaufen der Bundesfinanzierung, wie der DFG zugesagt).

3.8 Rücklagen, die die Universität Hamburg im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel bildet, wirken sich nicht zuschussmindernd in den Folgejahren aus.

4. Die im Rahmen der Hochschulpakete I und II geschaffenen Studienplätze werden langfristig benötigt. Deshalb werden sich die Freie und Hansestadt Hamburg und die Universität Hamburg dafür einsetzen, dass sich der Bund weiterhin an der Finanzierung dieser zusätzlich geschaffenen Kapazitäten beteiligt.

5. Aus haushaltsrechtlichen Gründen steht die Ziffer 3.1 unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft. Der Senat wird der Bürgerschaft Haushaltsplanentwürfe zuleiten, die ein Budget für die Universität entsprechend Ziffer 3.1 vorsehen. Falls die Bürgerschaft ein geringeres Budget bewilligt, ist die vorliegende Vereinbarung neu zu verhandeln.

Hamburg, den 28.11.2011



Für den Senat: Dr. Dorothee Stapelfeldt
(Präses der Behörde für Wissenschaft
und Forschung)



Prof. Dr. Dieter Lenzen
(Präsident der Universität Hamburg)